

Frage

Was regelt die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) im Hinblick auf den Explosionsschutz?

Antwort:

Die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) ist das zentrale Regelwerk des deutschen Arbeitsschutzrechts im Umgang mit gefährlichen Stoffen – und bildet im Bereich des Explosionsschutzes die rechtliche Grundlage für sämtliche Schutzmaßnahmen gegen die Gefahren durch explosionsfähige Gemische.

Sie verpflichtet Arbeitgeber nicht nur zur Reaktion, sondern zur präventiven und systematischen Gefährdungsbeurteilung, lange bevor ein Schaden entstehen kann. Ihre Anforderungen sind klar strukturiert – und lassen keinen Raum für Interpretationen, sondern verlangen fundiertes technisches und organisatorisches Handeln.

Hierbei regelt und verpflichtet die Verordnung den Arbeitgeber insbesondere zu folgenden Maßnahmen:

1. Systematische Gefährdungsbeurteilung (§ 6 Abs. 1)

Vor Beginn einer Tätigkeit mit Gefahrstoffen muss beurteilt werden,

- ob gefährliche explosionsfähige Gemische entstehen können,
- unter welchen Bedingungen dies geschieht,
- und welche Schutzmaßnahmen daraus abzuleiten sind.

Diese Beurteilung hat stoffbezogen, tätigkeitsbezogen und ortsbezogen zu erfolgen – und ist regelmäßig zu überprüfen.

2. Erstellung eines Explosionsschutzdokuments (§ 6 Abs. 9)

Liegt die Möglichkeit vor, dass explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann, ist vor Aufnahme der Tätigkeit ein Explosionsschutzdokument zu erstellen. Dieses muss enthalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung,
- die Zoneneinteilung,
- die festgelegten Schutzmaßnahmen (inkl. technischer, organisatorischer und personeller Art),
- Angaben zu Prüfungen, Instandhaltung und Verantwortlichkeiten.

Das Dokument ist nicht optional, sondern eine gesetzliche Verpflichtung – und stellt die zentrale Nachweisführung gegenüber Aufsichtsbehörden dar.

3. Umsetzung der Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik (§ 8)

Die GefStoffV verlangt eine abgestufte Schutzstrategie – bekannt als Stufenfolge des Explosionsschutzes:

1. **Vermeidung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre,**
 2. **Vermeidung wirksamer Zündquellen,**
 3. **Begrenzung der Auswirkungen einer Explosion.**
-

Diese Reihenfolge ist verbindlich – wirtschaftliche Gründe dürfen die Reihenfolge nicht umkehren.

4. Unterweisung und Betriebsanweisung (§ 14)

Beschäftigte müssen vor Aufnahme der Tätigkeit sowie regelmäßig unterwiesen werden. Ergänzend ist eine schriftliche Betriebsanweisung zu erstellen – konkret, tätigkeitsbezogen und in verständlicher Form.

Fazit – Rechtlicher Rahmen mit technischer Tiefe

Die GefStoffV ist im Explosionsschutz weit mehr als ein gesetzliches Pflichtprogramm – sie ist das rechtlich verbindliche Gerüst für ein technisch belastbares, organisatorisch wirksames und rechtssicheres Schutzkonzept.

Wer sie versteht, erkennt: Explosionsschutz ist keine Einzelmaßnahme – sondern integrierter Bestandteil verantwortungsvoller Betriebsführung. Fachlich fundiert. Systematisch geplant. Souverän umgesetzt.
